

Johanna Mikl-Leitner
Landeshauptfrau

Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion
Eing.: 04.12.2025
Zu Ltg.-**823/XX-2025**

Herrn
Präsidenten d. NÖ Landtages
Mag. Karl WILFING

St. Pölten, am 4. Dezember 2025

LH-ML-L-16/151-2022

Sehr geehrter Herr Präsident!

Die im Rahmen der Anfrage der Abgeordneten Mag.^a Indra Collini betreffend „300 Millionen Sparziel – aber nicht in den Büros der Landesregierungsmitglieder?“, eingebracht am 23.10.2025, Ltg.-823/XX-2025, an mich gerichteten Fragen beantworte ich, soweit diese in meine Zuständigkeit fallen und vom Anfragerecht umfasst sind, wie folgt:

Die Gesamtpersonalkosten aller Büros der Mitglieder der NÖ Landesregierung betragen im angefragten Zeitraum rund:

2023: € 10,7 Mio.

2024: € 11,9 Mio.

2025 (bis einschließlich September): € 8,5 Mio.

Die Gesamtreisekosten aller Büros der Mitglieder der NÖ Landesregierung beliefen sich auf rund:

2023: € 164.000

2024: € 168.000

2025 (bis einschließlich September): € 144.000

Die durchschnittlichen jährlichen Gesamtsachkosten (ausgenommen die IT-Kosten) aller Büros der Mitglieder der NÖ Landesregierung belaufen sich auf rund € 184.000.

Die durchschnittlichen jährlichen IT- bzw. Kommunikationskosten aller Büros der Mitglieder der NÖ Landesregierung belaufen sich für die Softwareausstattung auf rund € 231.000. Die Anschaffungskosten für die aktuelle IT- bzw. Kommunikationsausstattung aller Büros der Mitglieder der NÖ Landesregierung belaufen sich auf rund € 253.000.

Die vollständige Höhe der Repräsentationsaufwendungen der NÖ Landesregierung lassen sich der im Ergebnis- und Finanzierungshaushalt abgebildeten Haushaltsstelle 1/01100 des Rechnungsabschlusses 2023 und 2024 entnehmen. Für das noch nicht abgeschlossene Haushaltsjahr 2025 wird auf den Voranschlag verwiesen.

In den Büros der Mitglieder der NÖ Landesregierung sind grundsätzlich eine Büroleitung, ein Pressesprecher bzw. verschiedene Referenten beschäftigt. Zum jeweiligen Stichtag waren Bedienstete in folgendem vollzeitäquivalenten Ausmaß beschäftigt:

01.01.2023: 105,01

01.01.2024: 103,40

01.01.2025: 100,89

Die Anzahl der beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie die Gesamtkosten liegen damit erheblich unter jenen vergleichbarer Bundesländer. Diesbezüglich darf beispielsweise auf die Beantwortungen der Anfragen der Mitglieder der Wiener Landesregierung betreffend „Transparenz der Personalausstattung und Kosten in den Büros des Bürgermeisters und der amtsführenden Stadträte“ verwiesen werden.

Die Personal- und Reisekosten für Dienstkraftwagenlenker der Mitglieder der NÖ Landesregierung betrugen rund:

2023: € 1,3 Mio.

2024: € 1,5 Mio.

2025 (bis einschließlich September): € 1,1 Mio.

Die sonstigen Gesamtkosten für den Dienstkraftwagenbetrieb aller Mitglieder der NÖ Landesregierung betragen durchschnittlich jährlich rund € 238.000.

Dem Geschäftsbereich eines politischen Büros sind keine Abteilungen zugeordnet.

Die Geschäftsverteilung innerhalb der NÖ Landesregierung erfolgt durch die Geschäftsordnung der NÖ Landesregierung. Die Zuständigkeit von Abteilungen richtet sich nach der Geschäftseinteilung des Amtes der NÖ Landesregierung.

Daraus ergeben sich in Zusammenschau auch Zuständigkeiten von mehreren Regierungsmitgliedern für (unterschiedliche) Angelegenheiten, die jeweils in derselben Abteilung ressortieren. Eine Angabe über die konkrete Anzahl von „zugeordneten“ Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern anhand der jeweiligen Abteilungszugehörigkeit kann daher nicht getroffen werden.

Konkrete Projekte, Kampagnen oder Initiativen spiegeln sich in den Beschlüssen der NÖ Landesregierung bzw. in den nach Maßgabe des Art 20 Abs. 5 B-GV idF BGBI I 141/2022 sowie in den nach Maßgabe des Informationsfreiheitsgesetzes auf der Website des Landes NÖ zu verlautbarenden Veröffentlichungen wider. Die Beschlüsse der NÖ Landesregierung werden auf der Homepage des Landes Niederösterreich unter Regierungsbeschlüsse - Land Niederösterreich veröffentlicht.

Mit dem Bundesverfassungsgesetz über die Transparenz von Medienkooperationen sowie von Werbeaufträgen und Förderungen an Medieninhaber eines periodischen Mediums und dem Bundesgesetz über die Transparenz von Medienkooperationen sowie von Werbeaufträgen und Förderungen an Medieninhaber eines periodischen Mediums (Medienkooperations- und -förderungs-Transparenzgesetz, MedKF-TG), BGBI. I Nr. 125/2011, wurden die verfassungsrechtlichen bzw. einfachgesetzlichen Grundlagen zur Bekanntgabe von Werbeaufträgen und Förderungen an Medieninhaber eines periodischen Druckwerks oder eines periodischen elektronischen Mediums für den öffentlichen Bereich geschaffen.

Auf die bisherigen und weiterhin abzugebenden Meldungen aufgrund des Gesetzes möchte ich daher verweisen und erlaube mir den entsprechenden Link anzufügen:

RTR Open-Data | Medientransparenz | Medientransparenz Datenbekanntgabe - ab 2024

Auf die Bagatellgrenze des MedKF-TG idF BGBI I Nr. 125/2011 wird vollständigkeitshalber hingewiesen.

Mit freundlichen Grüßen

Johanna Mikl-Leitner eh.